

BVGer D-3422/2023 vom 19. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3422_2023_d20230519

FR: TAF D-3422/2023 du 19 mai 2023

IT: TAF D-3422/2023 del 19 maggio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 19. Mai 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

D-3422/2023 Seite 7 Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides aus, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, substantiierte Angaben zum Verhältnis zu E._____ zu machen. Er habe nicht erklären können, weshalb ihre Beziehung nach fünfjähriger Dauer, während der sie sich ungefähr einmal monatlich gesehen hätten, plötzlich zum Problem geworden sei. In der pakistanischen Gesellschaft seien amouröse Beziehungen ohne Einverständnis der Familien nicht erlaubt, weshalb es nicht glaubhaft sei, dass E._____ und er sich während fünf Jahren hätten treffen können, ohne dass ihre Familien davon erfahren hätten. Dies umso mehr, als dass sie keine Massnahmen getroffen hätten, um sich zu verstecken, sondern sich an öffentlichen Orten getroffen hätten. Die Fotografien, die er eingereicht habe, seien auf «Tik Tok» veröffentlicht worden, weshalb es sich nicht um ein heimliches Verhältnis gehandelt haben könne. Er habe nicht erklären können, weshalb ihr Verhältnis zum Problem geworden sei, und habe selbst gesagt, dass man in seiner Kultur fragen würde, wohin jemand gehe, wenn er das Haus verlasse. Damit habe er eingeräumt, dass die Familie von E._____ seit Beginn ihres Verhältnisses davon hätte wissen müssen. Er habe weder sagen können, weshalb ihr Bruder plötzlich Verdacht geschöpft habe, noch, was dies für sie und ihn vor dem 10. Februar 2022 mit sich gebracht habe. Es sei nicht wahrscheinlich, dass ihre Beziehung nach fünfjähriger Dauer für die Familie zum Problem geworden sei. Diese Schlussfolgerung werde durch die Unglaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geschilderten Verfolgungshandlungen bestärkt. Er habe gesagt, er habe am 10. Februar 2022 begriffen, dass auf ihn geschossen worden sei, was seltsam erscheine, da er das Auto so gesteuert habe, dass es ins Schleudern geraten sei. Es stelle sich die Frage, wie er in der Lage gewesen sei, zu verstehen, dass die Schüsse gegen ihn und nicht gegen E._____ gerichtet gewesen seien. Es könne nicht geglaubt werden, dass er in der geschilderten Situation habe sehen können, dass sie von drei Kugeln getroffen worden sei. Zudem sei nicht erklärbar, weshalb er zum verfolgten Täter geworden sei, nachdem er bei der Polizei wegen des erlittenen Angriffs Anzeige erstatten können. Da E._____ und er die Opfer des Angriffs gewesen seien, sei das vom ihm geschilderte Handeln der Behörden nicht glaubhaft. Dies werde durch seine Ausführungen zum Vorfall vom 14. Februar 2022 bestätigt, die stereotyp und identisch mit dem vorherigen Vorfall erschienen. Er habe nicht substantiiert erklären können, wer die Angreifer gewesen seien und was deren Motiv für den

D-3422/2023 Seite 8 Angriff gewesen sei. Da er nicht gesehen habe, wer geschossen habe, könne irgendjemand aus unbekanntem Gründen geschossen haben. Dass es die Taliban gewesen seien, beruhe auf den Angaben eines ihm unbekanntem Passanten. Selbst wenn es Taliban gewesen seien, erkläre dies deren Motiv für den Angriff nicht. Er sei nicht in der Lage gewesen zu erklären, weshalb er davon ausgehe, die Familie von E._____ habe die Taliban beauftragt. Angesichts dessen gebe es keinen Grund, die gegen seine Familie nach seiner Ausreise von der Familie von E._____ gerichteten Verfolgungshandlungen zu glauben. So habe er einerseits gesagt, sein Bruder sei von den Taliban entführt worden, andererseits geschildert, der Bruder von E._____ habe dies getan. Unwahrscheinlich erscheine schliesslich, dass er nichts über das Schicksal seines angeblich entführten Bruders

wisse, da sich jedermann danach erkundigt habe. Nicht glaubhaft sei auch, dass er den Aufenthaltsort seiner Angehörigen nicht kenne, da er in regelmässigem telefonischen Kontakt mit seinem Vater stehe. Bei der PA vom Juli 2022 habe er erklärt, sie befänden sich noch in Pakistan. Hätten sie sich wirklich vor den Angehörigen von E. _____ gefürchtet, hätten sie nicht fünf Monate lang gewartet, bis sie Pakistan verlassen hätten. Des Weiteren habe er gesagt, seine Mutter habe sich nach einer Überschwemmung nach J. _____ begeben, was nicht im Zusammenhang mit seinen Verfolgungsvorbringen stehe. Aus den genannten Gründen seien seine Vorbringen als unglaubhaft zu werten. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, seine Vorbringen zu stützen. Die Identität des Mädchens, mit dem er auf den Fotografien abgebildet sei, stehe nicht fest. Selbst wenn es sich um E. _____ handle, könnte sie angesichts der Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen noch am Leben sein. Dies gelte auch für die Fotografie, die einen verstorbenen Mann zeige. Nichts belege, dass es sich um seinen Onkel handle; die eingereichte Fotokopie einer Identitätskarte sei fast unleserlich und das Gesicht des Verstorbenen sei nicht erkennbar. Es sei nicht bekannt, unter welchen Umständen der Mann zu Tode gekommen sei. Die Fotografien, die ihn und seinen verletzten Cousin zeigten, belegten nichts, weil ihnen die Wunden von irgendjemandem hätten zugefügt werden können. Die Fotografien eines blauen Wagens mit von Projektilen verursachten Löchern hätten keine Beweiskraft, da nichts belege, dass es sich um seinen Wagen handle, und nicht gesichert sei, dass die Gründe für die Löcher die von ihm genannten seien. Bei den weiteren Dokumenten (Todesurkunde von E. _____, drei Anzeigen und zwei Drohbriefe) handle es sich um Fotokopien, deren Beweiswert sehr gering sei. Sie hätten nach Bedarf erstellt werden können und die Todesurkunde könne irgendein

D-3422/2023 Seite 9 Mädchen betreffen. Es sei nicht sicher, ob er mit ihr tatsächlich eine Beziehung gehabt habe.

E. 4.2

In der Beschwerde wird einleitend der Sachverhalt geschildert und geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe seine Vorbringen mit zahlreichen Dokumenten und Beweismitteln untermauert. Das SEM habe keine Gesamtwürdigung vorgenommen. Bei allfälligen Zweifeln hätte es die Möglichkeit und die Pflicht gehabt, seine Aussagen und die eingereichten Beweismittel mittels einer Botschaftsabklärung überprüfen zu lassen. Der Inhalt des eingereichten F.I.R. («First Information Report») hätte genauso überprüft werden können, wie die Angaben über seine getötete Freundin. Auch die Angaben über seinen getöteten Onkel hätten überprüft werden können. Die von ihm eingereichten Dokumente lägen lediglich in Kopie vor und seien über einen Anwalt beschafft worden. Gesuchstellende aus anderen Ländern reichten meist nur Kopien ein und erhielten trotzdem einen positiven Asylentscheid. In Pakistan gäben die verschiedenen Ministerien keine Originaldokumente ab. Das Auto, in dem er mit E. _____ unterwegs gewesen sei, als sie beschossen worden seien, stehe bei der «K. _____» in B. _____. Das SEM habe die Vorbringen nicht vor dem länderspezifischen Kontext beurteilt und die Untersuchungspflicht verletzt. Er ersuche die Schweizer Behörden, seine Angaben auf äusserst diskrete Weise durch die Schweizer Vertretung in Pakistan überprüfen zu lassen. Das SEM habe die Asylvorbringen des Beschwerdeführers zu einseitig gewürdigt. Seine Beziehung zu E. _____ habe sich langsam entwickelt und sei mit der Zeit enger geworden. Nach den Traditionen seines Heimatlandes seien Beziehungen zwischen jungen Menschen nur mit dem Einverständnis der Familien erlaubt. Seine Freundin und er seien

der Meinung gewesen, es sei besser, sich kennen zu lernen, bevor man mit der Familie spreche. Das Bedürfnis nach Geheimhaltung habe es vor allem am Anfang der Freundschaft erschwert, sich häufig zu treffen. Während sie sich in den ersten Jahren nur sporadisch getroffen hätten, hätten sie sich in den letzten Monaten etwas öfter gesehen. Dies habe es ihnen längere Zeit ermöglicht, die Beziehung geheim zu halten. Ihre Liebe habe sie die Gefährlichkeit der Beziehung, die gegen die Tradition verstossen habe, unterschätzen lassen. Sie seien immer nachlässiger geworden, indem sie ihre Beziehung in der Öffentlichkeit gelebt hätten. Dies habe zu den schrecklichen Ereignissen vom Februar 2022 geführt. Beziehungen wie die von E. _____ und ihm seien in Pakistan keine Seltenheit, was in einem im Jahr 2019 veröffentlichten Bericht des «Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation» bestätigt werde. Die Dauer der Beziehung sei

D-3422/2023 Seite 10 vorliegend nicht entscheidend gewesen. Das Problem habe begonnen, als seine Freundin erwachsen gewesen und von ihrer Familie als Frau im heiratsfähigen Alter angesehen worden sei. In B. _____ heirateten Frauen im Durchschnitt im Alter von 21 Jahren, also im Alter, in dem seine Freundin getötet worden sei. Der Argwohn und das Misstrauen ihrer Familie hingen mit ihrem Alter und den Traditionen in seiner Stadt zusammen. Seine Freundin und er hätten sich erst lange, nachdem sie sich kennengelernt hätten, gemeinsam in der Öffentlichkeit gezeigt. Sie hätten in einer Stadt mit etwa (...) Einwohnern gelebt. Gemeinsam in ein Restaurant zu gehen, habe deshalb nicht bedeutet, mit der Familie seiner Freundin in Kontakt zu kommen. Sie seien sehr verliebt, aber nicht leichtsinnig gewesen, denn es sei in einer Grossstadt durchaus möglich, trotz Restaurantbesuchen unmerklich zu bleiben. Er müsse einräumen, dass sie immer vertrauter miteinander geworden seien und sich an Orten getroffen hätten, die näher von den Orten gelegen seien, an denen ihre Familie verkehrt habe. Wahrscheinlich sei dies der grosse Fehler gewesen, der dazu geführt habe, dass ihre Familie von den Treffen erfahren habe. Zu den vom SEM erwähnten Postings auf «TikTok» sei zu sagen, dass sein «TikTok-Konto» privat sei, so dass die Fotos und Beiträge von der Öffentlichkeit nicht hätten gesehen werden können. Dass er ein «TikTok-Konto» habe, beweise nicht, dass die Familie seiner Freundin immer von ihrer Beziehung Kenntnis gehabt habe. Die Tatsache, dass seine Freundin von ihrer Familie allmählich als Frau gesehen worden sei, habe diese möglicherweise dazu veranlasst, sie zu kontrollieren. Nicht auszuschliessen sei, dass ihre Familie einen anderen Mann für sie im Auge gehabt habe. Er wisse nicht, was E. _____ in den Monaten vor den Anschlägen durchgemacht habe. Aus dem Anhörungsprotokoll gehe hervor, dass seine Freundin ihn Monate vor den Anschlägen informiert habe, dass ihr Bruder ihre Beziehung für verdächtig gehalten habe und es daher besser sei, sich nicht zu sehen. Er habe jedoch darauf bestanden, sie zu sehen. Der Zorn ihres Bruders könnte sich dadurch erklären, dass sie ihm nicht gehorcht und Schande über die Familie gebracht habe. Es sei darauf hinzuweisen, dass die falsche Anschuldigung der Unzucht nach pakistanischem Recht seit einigen Jahren strafbar sei. Das Gesetz, das die Opfer schützen sollte, könne das Gegenteil bewirken. Da es oftmals schwierig sei, einen Ehebruch zu beweisen, nähmen Betroffene die Gerechtigkeit selbst in die Hand, um die Ehre der Familie wiederherzustellen. Hinsichtlich der Vorfälle vom 10. und 14. Februar 2022 habe er die ihm in der Anhörung gestellten Fragen so beantwortet, wie er sich daran erinnere. Er wisse nicht mehr genau, was er in den Sekunden gedacht habe, als er

D-3422/2023 Seite 11 die Schüsse gehört habe. Zum Zeitpunkt, als er vom SEM befragt worden sei, habe er gewusst, wie sich die Ereignisse abgespielt hätten. Da das menschliche

Gehirn dazu neige, bestimmte Lücken in den Erinnerungen mit Informationen zu füllen, die auf Erfahrungen beruhen, sei es möglich, dass es in seiner Erinnerung Aspekte gebe, die nicht unbedingt eingetreten seien. Er sei der Meinung, gesehen zu haben, dass die Schüsse auf ihn gerichtet gewesen seien. Im Umfeld, in dem er gelebt habe, mache sich niemand Gedanken über das Ziel der Schüsse. Man fliehe einfach, um sein Leben zu schützen. Seine Antworten beruhen auf den Informationen, die er nach den Anschlägen erhalten habe. Er habe seine Freundin selbst ins Krankenhaus gebracht, wo ihm mitgeteilt worden sei, dass sie dreimal an- geschossen worden sei. Als er sie dorthin gebracht habe, habe er gesehen, dass sie voller Blut gewesen sei. Er glaube nicht, dass er gewusst habe, wie viele Löcher sie in ihrem Körper gehabt habe. Klarzustellen sei, dass er nicht gesagt habe, er sei zum Angreifer geworden. Die Polizei habe ihn gesucht, weil er bei seiner Freundin gewesen sei, als sie getötet worden sei. Er habe befürchtet, dass die Polizei ihn zu einem Verhör mitnehme und ihre Familie herausfinden könnte, wo er sich aufhalte. Die Ähnlichkeit seiner Aussagen zu den beiden Vorfällen mache diese nicht unglaublich, weil es sich um dieselbe Vorgehensweise handle. Kriminelle neigten dazu, nach denselben Strategien zu handeln, da ihnen dies einen grösseren Erfolg sichere. In Pakistan würden Menschen häufig auf öffentlichen Strassen ermordet. Viele junge Frauen würden dort von ihren eigenen Familienmitgliedern angegriffen und getötet. Aus seiner Sicht sei wichtig, dass er zwei Angriffe erlebt habe, die von der Familie seiner Freundin ausgeführt worden seien. Sein Leben wäre in Gefahr, wenn er nach Pakistan zurückkehren würde. Die Verwicklung der Taliban in die Angelegenheit sei plausibel, da diese in B._____ bei derartigen Ereignissen oft beteiligt seien. Es sei nicht seine Sache, die Umstände zu ermitteln, unter denen die Familie seiner Freundin den Anschlag geplant und ausgeführt habe. Es sei nicht richtig, seine Aussagen mit der Begründung zu diskreditieren, er sei nicht in der Lage gewesen, die Umstände zu erklären, unter denen die Familie seiner Freundin Kontakt zu den Attentätern aufgenommen habe. Da er sich für das, was seine Angehörigen in den letzten Monaten erlitten hätten, verantwortlich fühle, stelle er nicht zu viele Fragen, weil er grosse Trauer und Scham empfinde. Für ihn sei nur wichtig, dass sie am Leben seien. Zu wissen, wo sie jetzt lebten, habe für ihn keine Priorität. Seine Familie sei aufgrund der von ihm beschriebenen Ereignisse aus Pakistan geflohen. Die erwähnte Überschwemmung sei ein weiteres Element gewesen, das die Entscheidung seiner Familie ausgelöst haben könnte.

D-3422/2023 Seite 12 Aufgrund der Geschehnisse in Pakistan habe der Beschwerdeführer bereits ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes erlitten. Solche habe er auch im Falle einer Rückkehr zu befürchten. Der Verfolgung liege ein asylrechtlich relevantes Motiv zugrunde, namentlich dasjenige der «politischen Anschauung». Dieser Begriff sei weit zu verstehen, erfasse er doch alle Meinungen, Grundhaltungen und Verhaltensweisen, die sich auf das politische oder gesellschaftliche System bezögen. Die Missachtung von gesellschaftlichen Regeln oder die Weigerung eines bestimmten von der Gesellschaft gewünschten Verhaltens könne relevant sein. E._____ und er hätten gegen rechtliche und gesellschaftliche Regeln verstossen. Ihre Tötung sei als Ehrenmord zu qualifizieren und auch sein Verhalten hätte sanktioniert werden sollen. Der pakistanische Staat sei in solchen Fällen nicht schutzwillig und -fähig. Die nach wie vor aktuelle Verfolgung sei gegen seine Person gerichtet. Eine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe für ihn nicht, da ihm in ganz Pakistan Verfolgung drohe. Um dort legal arbeiten und leben zu können, müsste er sich behördlich registrieren lassen. Da die Familie von E._____ über Beziehungen zu den staatlichen Behörden verfüge, könnte sie seinen Aufenthaltsort schnell ausfindig machen.

E. 4.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, es habe den Sachverhalt vor dem sozio-kulturellen Hintergrund gewürdigt. Gerade in Betrachtung desselben gehe es davon aus, dass es dem Beschwerdeführer weder gelungen sei, die geltend gemachte geheime Beziehung zu E._____ noch das Missfallen ihrer Familie an derselben glaubhaft zu machen. Die Frage der Dauer der Beziehung sei aus Sicht des SEM irrelevant. Er habe nicht sagen können, aus welchen Gründen die Liebesbeziehung zu einem Problem geworden sei. Zu dieser Frage werde in der Beschwerde nichts Neues ausgeführt. Der Beschwerdeführer beschränke sich darauf, allgemeine Vermutungen zum Einfluss des Alters von E._____ auf das Geschehen zu machen. Die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen zur Beziehung liege darin begründet, dass er diese nicht substantiiert und nicht erkläre, wie es ihnen gelungen sei, sich zu treffen, wie sich die Beziehung über die Jahre entwickelt habe und weshalb sie ab einem gewissen Zeitpunkt für die Familie von E._____ zum Problem geworden sei. Des Weiteren seien die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfälle, die darin begründet lägen, dass der Familie von E._____ ihre Verbindung missfallen habe, nicht glaubhaft, was durch die Ausführungen in der Beschwerde bestätigt werde. Die Beschreibung des Vorfalls vom 10. Februar 2022 durch ihn bei der Anhörung sei klar. Er habe nie gesagt, dass er sich nicht genau an das Vorgefallene erinnern könne. Die Tatsache, D-3422/2023 Seite 13 dass er im Beschwerdeverfahren geltend mache, sich nicht genau an das Vorgefallene zu erinnern, sei ein weiteres Indiz für die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Hinsichtlich der Anzahl Schüsse, die auf seine Verlobte abgegeben worden seien, sei auf seine Aussagen zu verweisen, gemäss denen er gesehen habe, dass sie dreimal getroffen worden sei, nachdem er das Auto wieder unter Kontrolle gehabt habe. Dies weiche von der in der Beschwerde gemachten Angabe ab, er sei erst im Spital darüber informiert worden, dass sie von drei Schüssen getroffen worden sei. Dabei handle es sich um einen weiteren offensichtlichen Widerspruch, der die Würdigung des Vorfalls durch das SEM bestätige. Nicht erstaunlich sei, dass sich der Beschwerdeführer widerspreche, indem er in der Beschwerde behaupte, die Polizei habe ihn als Zeugen des Vorfalls gesucht. Im Rahmen der Anhörung habe er erklärt, die Polizei habe ihn gesucht, weil sie ihn als für das Tötungsdelikt verantwortlich erachtet habe. Das SEM habe die eingereichten Beweismittel vor dem Hintergrund der unglaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers als nicht beweiskräftig eingestuft. Weitere Sachverhaltsabklärungen in diesem Zusammenhang wären ungerechtfertigt gewesen.

E. 4.4

In der Replik wird entgegnet, der Beschwerdeführer habe in der Beschwerde Ausführungen zur Art der Beziehung zu E._____ und wie sich diese im Laufe der Jahre entwickelt habe gemacht. Er habe sie anfänglich alle paar Wochen vor Beginn des Unterrichts am College getroffen, sie sei dem Unterricht ferngeblieben, und er habe sie zum Schulschluss wieder vor dem College abgesetzt. Die Schul-Absenzen seien niemandem aufgefallen. Sie hätten sichere Treffpunkte vereinbart, an denen er sie mit seinem Auto abgeholt habe. Sie hätten wohl Glück gehabt, dass ihre Beziehung nicht früher entdeckt worden sei. Er habe zwar im Auto festgestellt, dass E._____ von den abgegebenen Schüssen getroffen worden sei, wo genau und von wie vielen Kugeln sie getroffen worden sei, habe er aber in diesem Augenblick nicht feststellen können. Möglicherweise habe er in der Anhörung drei Treffer erwähnt, weil dies im Spital so festgestellt worden sei. Dort sei von der Polizei ein F.I.R. erstellt worden, für den er als Zeuge habe aussagen und den

Sachverhalt schildern müssen. In den Vorakten figurieren auch eine Anzeige seines Vaters, weil einer seiner Brüder von E._____ Familie entführt worden sei.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Urteilen dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE

D-3422/2023 Seite 14 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer sagte bei der Anhörung im freien Bericht aus, er sei zusammen mit seiner Freundin unterwegs gewesen, als ihnen ein Motorrad gefolgt sei, auf dem zwei Personen gesessen seien. Vielleicht habe ihr Bruder Verdacht geschöpft und sich gefragt, wohin sie gehe. Als das Motorrad sie überholt habe, habe er gesehen, dass sie eine Pistole gezogen und auf ihn gezielt hätten. Er habe das Steuer herumgerissen, so dass das Auto ausser Kontrolle geraten sei und sich gedreht habe. Sie hätten zu schiessen begonnen und dabei auf ihn gezielt (vgl. SEM-act. (...) - 34/20 D85). Im weiteren Verlauf der Anhörung gab der Beschwerdeführer indessen an, seine Freundin habe ihm gesagt, ihr Bruder habe – ungefähr zwei Monate vor ihrem Tod – Verdacht geschöpft, weshalb sie ihn nicht habe treffen können (vgl. SEM-act. (...) - 34/20 D105 ff., D114 ff.). Dies stimmt nicht mit seiner freien Schilderung überein, gemäss welcher er nur vermutet habe, dass ihr Bruder Verdacht geschöpft haben könnte. Da er angab, er habe die Kontrolle über seinen Wagen verloren und dieser habe sich gedreht, stellt sich die Frage, wie er gesehen haben sollte, dass auf ihn gezielt wurde. Diese Darlegung des Vorfalls erweckt Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen.

E. 5.2.2

In der Anhörung machte der Beschwerdeführer geltend, eine Heirat mit seiner Freundin habe nicht zur Diskussion gestanden, da sein älterer Bruder noch nicht verheiratet gewesen sei und in ihrer Gesellschaft der ältere Bruder zuerst hätte heiraten müssen. Erst danach hätte er mit seinen Eltern über eine Heirat sprechen können (vgl. SEM-act. (...) - 34/20 D182). Im Rahmen seiner (angeblichen) Befragung durch die pakistanische Polizei am 10. Februar 2022 gab er indessen an, der Grund für den Angriff sei die beabsichtigte Heirat mit seiner Freundin gewesen, deren Familie mit ihrer Beziehung aber nicht einverstanden gewesen sei (vgl. SEM-act. (...) - 29/- ID-Nr. 004). Diese Angaben lassen sich schwer in Einklang bringen.

E. 5.2.3

Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers habe er sich vom

E. 5.2.4

Der Beschwerdeführer brachte in der Anhörung vor, als er in der Türkei gewesen sei, habe er von seinem Vater erfahren, dass sein jüngerer Bruder F._____ von den Taliban entführt und gefoltert worden sei. Sie hätten seinem Vater gesagt, sie wollten seine Auslieferung, und wenn sie ihn nicht fänden, liessen sie die Familie nicht in Pakistan leben (vgl. SEM-act. (...) - 34/20 D86 f.). In diesem Zusammenhang gab der Beschwerdeführer ein Schreiben der «Lashkar-e-Islam» vom 14. März 2022 ab, in dem diese seinem Vater

mit- teilen, der Vater und der Bruder von E._____ seien am selben Tag bei ihnen gewesen. Sein Vater sei aufgefordert worden, ihn (den Beschwerde- führer) sofort zu übergeben (vgl. SEM-act. (...) -29/- ID-Nr. 015). Der Vater des Beschwerdeführers habe bei der pakistanischen Polizei am 15. März 2022 Anzeige erstattet, weil der Bruder von E._____ seinen Sohn F._____ entführt habe. Dieser habe gedroht, er werde F._____ nicht freilassen, bis er ihm den Beschwerdeführer gebracht habe. Sie würden keine Ruhe geben, bis sie ihn getötet hätten (vgl. SEM-act. (...) -29/- ID- Nr. 013). Es erschliesst sich nicht, weshalb sein Vater dem Beschwerde- führer hätte sagen sollen, dass F._____ von den Taliban entführt worden sei, wenn er gegenüber der Polizei den Bruder von E._____ der Entfüh- rung bezichtigte. Die Antwort des Beschwerdeführers auf den entsprechen- den Vorhalt, der Bruder von E._____ habe F._____ mit Hilfe der Tali- ban entführt, ist als Anpassung der Sachverhaltsschilderung zu werten und überzeugt nicht. Des Weiteren erscheint nicht glaubhaft, dass der Be- schwerdeführer zum Zeitpunkt der Befragung – über ein Jahr nach der an- geblichen Entführung von F._____ – nicht gewusst haben will, was aus seinem jüngeren Bruder geworden ist, sei er doch in telefonischem Kontakt mit seinem Vater gestanden und habe mit ihm zum letzten Mal ungefähr zehn bis vierzehn Tage vor der Anhörung gesprochen (vgl. SEM-act. (...) - 34/20 D12, D14, D177–D181). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die beiden eingereichten Beweismittel aus den genannten Gründen als nicht authentisch. Die Zweifel an den Aussagen des Beschwerdeführers verdich- ten sich damit vollends.

E. 5.3

Zusammenfassend gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM an den Vorbringen des Beschwerdeführers zu Recht erhebliche Zweifel hegt. Die Prüfung der von ihm im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel ergibt, dass diese Zweifel angesichts zahlreicher Ungereimtheiten und Widersprüche in den Aussagen des Be- schwerdeführers und zwischen denselben und mehreren Beweismitteln bestätigt werden. Die übrigen vom Beschwerdeführer eingereichten

D-3422/2023 Seite 17 Beweismittel vermögen die aufgezeigten Widersprüche und Ungereimthei- ten in seinen Aussagen und den vorstehend erwähnten Dokumenten nicht zu relativieren. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Angesichts des vorlie- genden Sachverhalts war das SEM nicht gehalten, Abklärungen im Hei- matland des Beschwerdeführers durch die dortige Schweizer Vertretung zu veranlassen. Eine Gesamtschau der Aussagen des Beschwerdeführers im Verbund mit den von ihm eingereichten Beweismitteln ergibt, dass seine Verfolgungsvorbringen unglaubhaft sind. An dieser Würdigung vermögen auch die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel (Screenshot TikTok-Konto des Beschwerdeführers und Bericht von ACCORD) nichts zu ändern. 6. 6.1 Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsu- chende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürch- ten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zuge- fügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letz- tere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder

werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVerGE 2010/57 E. 2.5). 6.2 Unbesehen der Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ist festzustellen, dass die pakistanischen Behörden verpflichtet gewesen wären, einem offensichtlichen Tötungsdelikt nachzugehen und ihn als Zeugen einzuvernehmen. Da er das Spital entgegen der Anweisung eines Polizisten verlassen haben will, wäre die Suche nach ihm bei seinen Verwandten rechtsstaatlich legitim gewesen, denn sie hätte dazu gedient, ein gemeinrechtliches Delikt aufzuklären, wozu die Einvernahme des Fahrers des Wagens, auf den geschossen wurde, eine zur Aufklärung des Falls dienliche Massnahme gewesen wäre. 6.3 6.3.1 Der Beschwerdeführer erklärte weiter, die Familie seiner Freundin hätte ihn bei einem Verbleib in Pakistan getötet, weil er durch das Eingehen

D-3422/2023 Seite 18 einer Beziehung mit ihrer Tochter/Schwester deren Familienehre beschmutzt habe. 6.3.2 Die pakistanische Menschenrechtskommission (HRCP) verzeichnete im Jahr 2024 sogenannte «Ehrenmorde» an 335 Frauen und 119 Männern. In anderen Berichten ist laut HRCP von insgesamt 405 Ehrenmorden die Rede. Es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, weil viele Taten nicht angezeigt oder anders eingestuft worden sein dürften. 6.3.3 Im Juli 2025 kursierte in Pakistan in den sozialen Medien ein Video über einen Ehrenmord an einem jungen Paar, das für Entsetzen und Empörung sorgte. Das in einer Wüstengegend der südwestlichen Provinz Belutschistan aufgezeichnete Video zeigte mehrere Männer neben geparkten Pick-ups. Eine Frau und ein Mann wurden nach einem «Ritual» erschossen. Gouverneur Sarfraz Bugti verurteilte die von einem Stammesgericht angeordneten Morde als abscheulich und stufte die Tat als Terrorismus ein. Durch das Video konnten der Ort der Tat und daran Beteiligte (unter ihnen ein Cousin der Getöteten und der Stammesälteste) identifiziert und festgenommen werden. In Rawalpindi erschoss ein Vater im Juli 2025 seine 16-jährige Tochter, weil sie sich geweigert habe, ihr Konto auf der Videoplattform TikTok zu löschen. Die Ermittler gehen gemäss einem von «Agence France-Presse» (AFP) eingesehenen Polizeibericht von einem Ehrenmord aus. Die Familie des Opfers habe zunächst versucht, die Tat als Suizid darzustellen. Der Täter wurde festgenommen. Einige aufsehen-erregende Fälle, der soziale Wandel und der Kampf mutiger Frauen haben zu Gesetzesänderungen geführt. Täter, denen mindestens 25 Jahre Haft drohen, können von der Familie des Opfers nicht mehr durch Entrichtung eines «Blutgeldes» begnadigt werden (vgl. Patriarchat in Pakistan, Festnahmen nach «Ehrenmord» an jungem Paar, Die Tageszeitung [taz], 21. Juli 2025; Mehr als ein Dutzend Festnahmen nach «Ehrenmord» in Pakistan, watson, 21. Juli 2025; Mann in Pakistan erschiess seine Tochter wegen ihres TikTok-Kontos, Der Standard, 11. Juli 2025). 6.4 Gemäss der massgeblichen Schutztheorie ist die Flüchtlingseigenschaft von Asylsuchenden, die im Herkunftsland – unter flüchtlingsrechtlich im Übrigen relevanten Umständen – von nichtstaatlicher Verfolgung bedroht sind, zu verneinen, wenn in diesem Staat Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung erhältlich ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 10.2.3). Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Rechtsprechung davon aus, dass in Pakistan ein insgesamt hohes Mass an religiös motivierter Gewalt

D-3422/2023 Seite 19 herrscht. Die Angriffe, welche meist von sunnitischen Extremisten ausgehen, bleiben weitgehend straflos, und es besteht kein oder nur gänzlich ungenügender staatlicher Schutz gegen die sunnitischen Gewaltübergriffe (vgl. BVerGE 2014/32 E. 7.2), wobei sich die Effizienz der Sicherheitsbehörden von Distrikt zu Distrikt

unterscheiden und von einigermaßen guter Effizienz bis zur gänzlichen Unwirksamkeit reicht. Demgegenüber hat jedoch das Bundesverwaltungsgericht auch festgestellt, dass die pakistanischen Behörden im Rahmen der lokalen Gegebenheiten fähig und willens sind, Schutz vor Verfolgung durch Dritte zu bieten und die effektiv bestehende Schutzinfrastruktur zur Verfügung zu stellen (vgl. hierzu beispielsweise die Urteile des BVGer D-1480/2022 vom 14. Februar 2025 E. 6.2, E-4623/2020 vom 23. Juni 2021 E. 7.2.2 und D-6551/2018 vom 11. November 2020 E. 6.3, je m.w.H.). Der Beschwerdeführer macht eine Verfolgung durch Drittpersonen – vorliegend die Familie seiner Freundin – geltend, vor welcher er von den pakistanischen Behörden nach dem Gesagten hätte Schutz erhalten können, falls er sich an diese gewandt und um Schutzgewährung ersucht hätte, wenn auch die Gewährung absoluten Schutzes nicht garantiert werden könnte. Die ihm von privater Seite drohenden Nachteile scheinen sich aufgrund seiner Angaben zudem vorwiegend auf seine Heimatregion zu beschränken und somit nur lokalen Charakter aufzuweisen. Den befürchteten Nachteilen könnte er sich somit auch durch den Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatstaats entziehen, ohne befürchten zu müssen, von seinen angeblichen Verfolgern aufgespürt zu werden, weshalb er bereits aus diesem Grund nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen wäre. 6.5 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Eingaben und Beweismitteln im Einzelnen einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt. 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 7.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf

D-3422/2023 Seite 20 Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 8. 8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). 8.2 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 9. 9.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). 9.2 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 9.3 9.3.1 Die Vorinstanz weist in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die

Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Pakistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

D-3422/2023 Seite 21 9.3.2 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Pakistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft nicht. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Vorbringen des Beschwerdeführers als überwiegend unwahrscheinlich und damit unglaubhaft erachtet. Er konnte nicht glaubhaft machen, dass er vor seiner Ausreise aus Pakistan Übergriffen seitens der pakistanischen Sicherheitsbehörden oder Privatpersonen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte. Unter Hinweis auf die vorstehend vorgenommene Würdigung seiner Vorbringen ist zudem davon auszugehen, dass ihm von den heimatlichen Behörden Schutz vor allfälligen Nachstellungen durch Privatpersonen gewährt würde. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Pakistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. 9.3.3 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 9.4 9.4.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme anzuordnen. 9.4.2 In Pakistan herrscht aktuell keine Situation allgemeiner Gewalt, Krieg oder Bürgerkrieg. Die Sicherheitslage in der Heimatregion des Beschwerdeführers – Provinz M. _____ – ist zwar als kritisch zu bezeichnen, nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Wegweisungsvollzug dorthin aber dennoch zumutbar. Es ist auch nicht von einer Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs für Angehörige der paschtunischen Ethnie auszugehen (vgl. Urteile des BVGer D-1151/2021 vom 28. Juni 2025 E. 9.3.2,

D-3422/2023 Seite 22 E-3130/2020 vom 31. März 2025 E. 7.2.3 und D-5852/2024 vom 27. September 2024 E. 8.3.2, je m.w.H.). 9.4.3 Der Beschwerdeführer verfügt über eine gute schulische und berufliche Ausbildung (Masterabschluss in (...), Diplom im (...)) und hat im Heimatland Berufserfahrung als (...) erworben, was ihm eine berufliche Reintegration in Pakistan erleichtern wird. Seine Familie ist seinen Angaben gemäss gut situiert und besitzt mehrere Geschäfte und Wohnhäuser (vgl. SEM-act. (...) -34/20 D62). Nebst seiner Kernfamilie leben seine Grosseltern und Cousins weiterhin in Pakistan, so dass er dort auch über ein familiäres Beziehungsnetz verfügt (vgl. SEM-act. (...) -34/20 D23 ff., D55 f., D62 und D75). Seine Aussagen in der Anhörung, er wisse nicht, wo sich sein Vater und seine Brüder aufhalten würden, und er habe seinen Vater, mit dem er in

telefonischem Kontakt stehe, nicht nach dessen Aufenthaltsort gefragt (vgl. SEM-act. (...) -34/20 D7–D39), überzeugen nicht. Selbst wenn er derzeit nicht mit all seinen Verwandten in Kontakt steht, wird es ihm gelingen, diesen wiederherzustellen. Insgesamt bestehen keine konkreten Hinweise darauf, dass er in Pakistan in eine existenzielle Notlage geraten wird. Seine mehrjährige Anwesenheit in der Schweiz ist im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bei Erwachsenen von untergeordneter Bedeutung und kann vorliegend zu keiner anderen Beurteilung führen. 9.4.4 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar. 9.5 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 9.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

E. 6.2

Unbesehen der Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ist festzustellen, dass die pakistanischen Behörden verpflichtet gewesen wären, einem offensichtlichen Tötungsdelikt nachzugehen und ihn als Zeugen einzuvernehmen. Da er das Spital entgegen der Anweisung eines Polizisten verlassen haben will, wäre die Suche nach ihm bei seinen Verwandten rechtsstaatlich legitim gewesen, denn sie hätte dazu gedient, ein gemeinrechtliches Delikt aufzuklären, wozu die Einvernahme des Fahrers des Wagens, auf den geschossen wurde, eine zur Aufklärung des Falls dienliche Massnahme gewesen wäre.

E. 6.3.1

Der Beschwerdeführer erklärte weiter, die Familie seiner Freundin hätte ihn bei einem Verbleib in Pakistan getötet, weil er durch das Eingehen einer Beziehung mit ihrer Tochter/Schwester deren Familienehre beschmutzt habe.

E. 6.3.2

Die pakistanische Menschenrechtskommission (HRCP) verzeichnete im Jahr 2024 sogenannte «Ehrenmorde» an 335 Frauen und 119 Männern. In anderen Berichten ist laut HRCP von insgesamt 405 Ehrenmorden die Rede. Es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, weil viele Taten nicht angezeigt oder anders eingestuft worden sein dürften.

E. 6.3.3

Im Juli 2025 kursierte in Pakistan in den sozialen Medien ein Video über einen Ehrenmord an einem jungen Paar, das für Entsetzen und Empörung sorgte. Das in einer Wüstengegend der südwestlichen Provinz Belutschistan aufgezeichnete Video zeigte mehrere Männer neben geparkten Pick-ups. Eine Frau und ein Mann wurden nach einem «Ritual» erschossen. Gouverneur Sarfraz Bugti verurteilte die von einem Stammesgericht angeordneten Morde als abscheulich und stufte die Tat als Terrorismus ein. Durch das Video konnten der Ort der Tat und daran Beteiligte (unter ihnen ein Cousin der Getöteten und der Stammesälteste) identifiziert und festgenommen werden. In Rawalpindi erschoss ein Vater im Juli 2025 seine 16-jährige Tochter, weil sie sich geweigert habe, ihr Konto auf der Videoplattform TikTok zu löschen. Die Ermittler gehen gemäss einem von «Agence France-Presse» (AFP) eingesehenen Polizeibericht von einem Ehrenmord aus. Die Familie des Opfers habe zunächst versucht, die Tat als Suizid darzustellen. Der Täter wurde festgenommen. Einige aufsehenerregende Fälle, der soziale Wandel und der Kampf mutiger Frauen haben zu Gesetzesänderungen geführt. Täter, denen mindestens 25 Jahre Haft drohen, können von der Familie des Opfers nicht mehr durch Entrichtung eines «Blutgeldes» begnadigt werden (vgl. Patriarchat in Pakistan, Festnahmen nach «Ehrenmord» an jungem Paar, Die Tageszeitung [taz], 21. Juli 2025; Mehr als ein Dutzend Festnahmen nach «Ehrenmord» in Pakistan, watson, 21. Juli 2025; Mann in Pakistan erschiess seine Tochter wegen ihres TikTok-Kontos, Der Standard, 11. Juli 2025).

E. 6.4

Gemäss der massgeblichen Schutztheorie ist die Flüchtlingseigenschaft von Asylsuchenden, die im Herkunftsland - unter flüchtlingsrechtlich im Übrigen relevanten Umständen - von nichtstaatlicher Verfolgung bedroht sind, zu verneinen, wenn in diesem Staat Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung erhältlich ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 10.2.3). Das Bundesverwaltungsgericht geht in konstanter Rechtsprechung davon aus, dass in Pakistan ein insgesamt hohes Mass an religiös motivierter Gewalt herrscht. Die Angriffe, welche meist von sunnitischen Extremisten ausgehen, bleiben weitgehend straflos, und es besteht kein oder nur gänzlich ungenügender staatlicher Schutz gegen die sunnitischen Gewaltübergriffe (vgl. BVGE 2014/32 E. 7.2), wobei sich die Effizienz der Sicherheitsbehörden von Distrikt zu Distrikt unterscheiden und von einigermaßen guter Effizienz bis zur gänzlichen Unwirksamkeit reicht. Demgegenüber hat jedoch das Bundesverwaltungsgericht auch festgestellt, dass die pakistanischen Behörden im Rahmen der lokalen Gegebenheiten fähig und willens sind, Schutz vor Verfolgung durch Dritte zu bieten und die effektiv bestehende Schutzinfrastruktur zur Verfügung zu stellen (vgl. hierzu beispielsweise die Urteile des BVerG D-1480/2022 vom 14. Februar 2025 E. 6.2, E-4623/2020 vom 23. Juni 2021 E. 7.2.2 und D-6551/2018 vom 11. November 2020 E. 6.3, je m.w.H.). Der Beschwerdeführer macht eine Verfolgung durch Drittpersonen - vorliegend die Familie seiner Freundin - geltend, vor welcher er von den pakistanischen Behörden nach dem Gesagten hätte Schutz erhalten können, falls er sich an diese gewandt und um Schutzgewährung ersucht hätte, wenn auch die Gewährung absoluten Schutzes nicht garantiert werden könnte. Die ihm von privater Seite drohenden Nachteile scheinen sich aufgrund seiner Angaben zudem vorwiegend auf seine Heimatregion zu beschränken und somit nur lokalen Charakter aufzuweisen. Den befürchteten Nachteilen könnte er sich somit auch durch den Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatstaats entziehen, ohne

befürchten zu müssen, von seinen angeblichen Verfolgern aufgespürt zu werden, weshalb er bereits aus diesem Grund nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen wäre.

E. 6.5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten Eingaben und Beweismitteln im Einzelnen einzugehen, da sie an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3.1

Die Vorinstanz weist in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die

Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Pakistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.3.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Pakistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste er eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies gelingt ihm unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft nicht. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Vorbringen des Beschwerdeführers als überwiegend unwahrscheinlich und damit unglaubhaft erachtet. Er konnte nicht glaubhaft machen, dass er vor seiner Ausreise aus Pakistan Übergriffen seitens der pakistanischen Sicherheitsbehörden oder Privatpersonen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte. Unter Hinweis auf die vorstehend vorgenommene Würdigung seiner Vorbringen ist zudem davon auszugehen, dass ihm von den heimatlichen Behörden Schutz vor allfälligen Nachstellungen durch Privatpersonen gewährt würde. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Pakistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.3.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 9.4.2

In Pakistan herrscht aktuell keine Situation allgemeiner Gewalt, Krieg oder Bürgerkrieg. Die Sicherheitslage in der Heimatregion des Beschwerdeführers - Provinz M._____ - ist zwar als kritisch zu bezeichnen, nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Wegweisungsvollzug dorthin aber dennoch zumutbar. Es ist auch nicht von einer Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs für Angehörige der paschtunischen Ethnie auszugehen (vgl. Urteile des BVGer D-1151/2021 vom 28. Juni 2025 E. 9.3.2, E-3130/2020 vom 31. März 2025 E. 7.2.3 und D-5852/2024 vom 27. September 2024 E. 8.3.2, je m.w.H.).

E. 9.4.3

Der Beschwerdeführer verfügt über eine gute schulische und berufliche Ausbildung (Masterabschluss in (...), Diplom im (...)) und hat im Heimatland Berufserfahrung als (...) erworben, was ihm eine berufliche Reintegration in Pakistan erleichtern wird. Seine Familie ist seinen Angaben gemäss gut situiert und besitzt mehrere Geschäfte und Wohnhäuser (vgl. SEM-act. (...) -34/20 D62). Nebst seiner Kernfamilie leben seine Grosseltern und Cousins weiterhin in Pakistan, so dass er dort auch über ein familiäres Beziehungsnetz verfügt (vgl. SEM-act. (...) -34/20 D23 ff., D55 f., D62 und D75). Seine Aussagen in der Anhörung, er wisse nicht, wo sich sein Vater und seine Brüder aufhalten würden, und er habe seinen Vater, mit dem er in telefonischem Kontakt stehe, nicht nach dessen Aufenthaltsort gefragt (vgl. SEM-act. (...) -34/20 D7-D39), überzeugen nicht. Selbst wenn er derzeit nicht mit all seinen Verwandten in Kontakt steht, wird es ihm gelingen, diesen wiederherzustellen. Insgesamt bestehen keine konkreten Hinweise darauf, dass er in Pakistan in eine existenzielle Notlage geraten wird. Seine mehrjährige Anwesenheit in der Schweiz ist im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bei Erwachsenen von untergeordneter Bedeutung und kann vorliegend zu keiner anderen Beurteilung führen.

E. 9.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaats die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – ange- messen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-3422/2023 Seite 23

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde ge- stellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde mit Zwischenverfügung vom 5. Juli 2023 gutgeheissen, weshalb keine Kosten zu erheben sind.

E. 12.1

Nachdem dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverbei- ständung gewährt und lic. iur. Isabelle Müller als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt wurde, ist jener ein amtliches Honorar auszurichten.

E. 12.2

Mit Instruktionsverfügung vom 19. Juli 2023 war darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nicht-anwaltliche Vertreterinnen ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). und nur der notwendige Aufwand entschädigt wird (vgl. Art. 8 Abs. 2 VGKE).

E. 12.3

Die Rechtsbeiständin bezeichnete ihren Aufwand ab ihrer Beiordnung in der Replik vom 6. September 2023 mit sechs Stunden à Fr. 180.– (exkl. Mehrwertsteuer) und einer Spesenpauschale von Fr. 50.–. Der bezeichnete zeitliche Aufwand erscheint angemessen, der Stundenansatz ist indessen auf Fr. 150.– festzusetzen (vgl. E. 12.2). Die Spesenpauschale erscheint angesichts der Aktenlage zu hoch und wird auf Fr. 25.– festgelegt. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist das amtliche Honorar auf gerundet Fr. 1'000.– (Arbeitsaufwand Fr. 900.–, Mehrwertsteuerzuschlag [bis 31. Dezember 2023: 7.7%] Fr. 71.20 und Spesen Fr. 25.–) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-3422/2023 Seite 24

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.